

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baesweiler vom 04.11.2025

Anlage zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Baesweiler

Inhaltsübersicht:

I. Präambel

II. Allgemeiner Teil

III. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahlprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Schule, Kultur und Ehrenamt
5. Bau- und Planungsausschuss
6. Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
7. Ausschuss für Verkehr und Umwelt
8. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
9. Verkehrskommission

I. Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW 1994, S.666) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

II. Allgemeiner Teil

Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit für den Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NW begründet ist, haben die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz oder durch diese Satzung übertragen ist. Im Übrigen haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. des § 41 Abs. 3 GO NW. Die Entscheidungsbefugnis wird den Ausschüssen nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen.

Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat zur Beschlussfassung überweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat bestimmten Frist weder vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt ist.

Der Rat kann in einzelnen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, die Entscheidungsbefugnis durch Beschluss an sich ziehen.

III. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000 bis € 300.000, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- b) die Stundung von Geldforderungen ab einer Stundungsfrist von 60 Monaten,
- c) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von € 10.000 für den Einzelfall überschreiten,
- d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von € 3.000 für den Einzelfall übersteigen,
- e) die Verpachtung und Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken bei Zeitpacht- und Zeitmietverträgen über eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
- f) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn 2 oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 59 Absatz 3 und 4 und §§ 101 ff. GO NRW in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Baesweiler wahr.

3. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

4. Ausschuss für Schule, Kultur und Ehrenamt

Entscheidungsbefugnis über:

- a) die Aufgaben, die die Stadt Baesweiler als Schulträger wahrnimmt,
- b) Kulturprogramm der Stadt,

- c) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet des Kultur-, Sport- und Vereinswesens,
- d) die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.

5. Bau- und Planungsausschuss¹

Entscheidungsbefugnis über:

- a) alle Angelegenheiten, die die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen betreffen, soweit ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt,
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen aus dem Bereich der Bauverwaltung mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000 bis € 300.000 und die Vergabe von Planungsaufträgen, soweit sie Maßnahmen in diesem Kostenrahmen betreffen,
- c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB mit Ausnahme unzweifelhafter Entscheidungen in Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB sowie der Behörden nach § 4 BauGB,
- d) die Einzelheiten der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 BauGB sowie der Behörden nach § 4 BauGB,
- e) die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, mit Ausnahme von unzweifelhaften Entscheidungen.
- f) die Erteilung von Zustimmung auf Grund des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“), sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

6. Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie über Zuschüsse für Ferienerholungsmaßnahmen,
- b) die Gewährung freiwilliger Sozialhilfeleistungen der Stadt,
- c) Zuwendungen an Jugendverbände.

7. Ausschuss für Verkehr und Umwelt

Entscheidungsbefugnis über:

- a) verkehrslenkende Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
- b) den Verkehr beruhigende Einzelmaßnahmen in Wohngebieten, sofern sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Rat vorbehalten sind,

c) Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes.

8. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben aus § 27 GO NRW wahr.

9. Verkehrskommission

Vorberatung und Bereisung zu Tagesordnungspunkten des Verkehrs- und Umweltausschusses.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baesweiler tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Baesweiler am 19.05.2026 in Kraft.